

## Beitrag zur kriminalistischen Bedeutung der Geruchsdiagnose<sup>1)</sup>.

Von  
Prof. R. Koekel, Leipzig.

Der Geruch, das Arom spielt bei der diagnostischen Bestimmung chemischer Körper eine nicht unbeträchtliche Rolle. Erinnerung sei nur an die charakteristischen Gerüche einer ganzen Anzahl von Substanzen, deren Ausmittelung mit Hilfe optisch wahrnehmbarer Reaktionen allein vielfach nicht möglich ist. Auch bei Sektionen ist das Geruchsorgan als aufklärendes Hilfsmittel oft wertvoll, z. B. für die Erkennung von Vergiftungen mit flüchtigen Substanzen als Alkohol, Äther, Chloroform. Bekannt sind auch die aromatischen bzw. esterartigen Gerüche, die die Leichen verbreiten, wenn von den Verstorbenen vor dem Ableben Liköre verschiedenartiger Zusammensetzung genossen worden waren, weiter der unangenehme Geruch des Bieres an der Leiche und schließlich der bittermandelartige Geruch der Leiche nach Vergiftung mit Blausäure und deren Verbindungen.

Auch unter anderen Verhältnissen kann der Geruch, der vom Zeugen oder vom Sachverständigen wahrgenommen wird, ein wichtiges Hilfsmittel für die Aufklärung von Vorgängen, insbesondere von Unfällen und Verbrechen sein. Es sei hier erinnert z. B. an den Leuchtgasgeruch, ferner an den Geruch nach Petroleum, Benzin und anderen leicht brennbaren Stoffen, die bei der Brandstiftung gern verwendet werden.

Das, worüber heute berichtet werden soll, betrifft die Bedeutung des Aroms als diagnostisches Hilfsmittel von einem anderen Gesichtspunkt aus. Der Sachverhalt, von dem ich ausgehe, war folgender:

Im Jahre 1910 war in einer kleinen Stadt ein Mordversuch unternommen worden. Ein Mann in den 40er Jahren, der eine gute Schulbildung genossen hatte, schließlich Kaufmann geworden war und sich mit einer vermögenden Frau verheiratet hatte, war allmählich durch seinen Leichtsinns in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Eines Abends begab er sich zu einer alten bemittelten Verwandten seiner Frau und verletzte diese durch Schläge mit einem Hammerkopf von über 2 kg Gewicht schwer am Schädel, ebenso deren Sohn, der auf die Hilferufe der Verletzten herbeigeeilt war und den Täter festhalten

<sup>1)</sup> Vorgetragen auf der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. u. soz. Med. in Innsbruck, September 1924.

wollte. Der Täter, über dessen Persönlichkeit kein Zweifel bestand, erklärte auf die Anschuldigung wegen versuchten Mordes und Raubes, er habe die alte Frau nicht etwa töten wollen, um sie zu berauben. Die Alte habe ihm vielmehr bei dem Besuch, den er ihr abgestattet habe, Vorwürfe wegen seines leichtfertigen Lebenswandels gemacht, darüber sei er in Wut geraten und habe ihr in seinem Zorn mit dem Hammerkopf, den er zufällig bei sich in der Jackentasche getragen habe, die Verletzungen beigebracht.

Es handelte sich somit um die Aufklärung der Frage, ob der Beschuldigte, so wie er das selbst behauptete, nur einen Totschlagsversuch im Sinne des Strafgesetzbuchs unternommen hatte, oder ob ihm nicht vielmehr ein Mordversuch zum Zwecke der Beraubung der verletzten Person zur Last fiel. Hierzu war es naturgemäß von ausschlaggebender Bedeutung, zu ermitteln, wie und unter welchen Umständen der Beschuldigte dazu gekommen war, gelegentlich seines Besuches bei der alten Frau einen schweren Hammerkopf ohne Stiel in der Jackentasche bei sich zu führen.

Auf die Fragen, wie es sich damit verhalte, hat der Beschuldigte in verschiedener Weise sich geäußert. Zunächst hat er angegeben, er habe den Hammerstiel vor längerer Zeit abgesägt, um den Hammerkopf als Amboß zu benutzen. Wie lange das her sei, wisse er nicht mehr. Bei einer weiteren Befragung hat er erklärt, er habe den Hammerstiel erst beim Einzug in seine neue Wohnung wenige Wochen vor der Tat abgesägt, weil er den Kopf als Amboß habe benutzen wollen. Später habe er beabsichtigt, einen längeren Stiel einziehen zu lassen, da der alte Stiel nicht mehr fest gesessen habe, und deshalb habe er am fraglichen Tage den Hammerkopf eingesteckt, um sich damit zum Stellmacher zu begeben. Bei einer letzten Befragung und auch in der Hauptverhandlung erklärte er, er wisse nicht mehr, wie das mit dem Hammerkopf gewesen sei, er könne sich auf die Sache überhaupt nicht mehr besinnen.

Es kam somit darauf an, zu ergründen, ob der Angeklagte den Hammerstiel erst kurz vor der Tat abgesägt hatte, d. h. ob er das Werkzeug kurz vorher zur unauffälligen Mitnahme in der Jackentasche vorbereitet hatte, um einen Mord zum Zwecke der Beraubung seiner alten Verwandten zu begehen.

Um hierüber Aufschluß zu erhalten, wurde mir der Hammerkopf mit dem noch im Ohr sitzenden Stielstück und weiter der abgesägte Hammerstiel, der in der Wohnung des Beschuldigten gefunden worden war, übergeben. Die Besichtigung dieser Teile ergab, daß der Stiel und das im Hammerkopf sitzende Stück zusammengehört hatten, ferner aber auch, daß von einer Lockerung des Stiels im Hammerkopf keine Rede war, und daß die Säge- bzw. Bruchflächen am Stiel und an

dem im Hammerkopf befindlichen Stielstück nicht nennenswert beschmutzt waren.

Weiter war folgendes zu berücksichtigen: In einer Kammer der Wohnung des Beschuldigten, die dieser erst seit 3 Wochen innehatte, lag neben einem Stuhl am Boden auf der sonst völlig sauberen, frischgestrichenen Diele ein kleines Häufchen Sägespäne. Diese wurden sorgfältig gesammelt, und es war nunmehr zu prüfen, ob dieses Häufchen Sägespäne durch Absägen des Hammerstieles entstanden war.

Der Hammerstiel bestand aus Hickoryholz (*Carya*), einem für Hammerstiele viel benutzten Material, das bis zu einem gewissen Grade dem Holze unserer Esche ähnlich ist, aber eine mehr bräunliche Farbe besitzt. Würde man größere Holzteile zur diagnostischen Untersuchung zur Verfügung gehabt haben, so wäre mit Hilfe von mikroskopischen Quer- und Längsschnitten die Diagnose auf Hickoryholz, insbesondere gegenüber Eschenholz, leicht gewesen. Da aber nur feine Sägespäne vorlagen, so war an Celloidinschnittpräparaten nur festzustellen, daß die Holzteilchen in ihrem Bau von denen des Hickoryholzes sich nicht unterschieden.

Um hier nun bestimmte Aufschlüsse zu gewinnen, wurde von folgender Erfahrung ausgegangen. Jede Holzart verbreitet bei der Verarbeitung, sei es mit dem Hobel, sei es mit der Säge einen besonderen Geruch, und diejenigen, die sich mit Holzarbeiten bzw. Laubsägearbeiten beschäftigt haben, werden mir das aus eigener Erfahrung bestätigen können, was übrigens jeder Tischler und Zimmermann weiß.

Hier lagen nun lediglich Sägespäne vor. Um deren Geruch zu prüfen, wurden zunächst Vorproben angestellt, indem Sägespäne verschiedener Holzarten, als Ahorn, Esche, Nußbaum, Eiche, Fichte, Kiefer, Hickoryholz je in einem besonderen Porzellanschälchen über der Mikroflamme des Sparbrenners behutsam erwärmt und gleichzeitig auf ihren Geruch geprüft wurden. Dabei ergab sich, daß jede dieser Sägespanproben den von der Bearbeitung der betr. Hölzer bekannten Geruch verbreitete, und zwar mit noch größerer Deutlichkeit als beim Bearbeiten. Insbesondere unterschied sich der Geruch der erwärmten Sägespäne des Hickoryholzes scharf von dem Geruch der erwärmten Sägespäne des einheimischen Escheholzes insofern, als die erwärmten Hickoryholzspäne zunächst einen eigentümlich aromatischen, etwas vanilleartigen Geruch verbreiteten, der bei stärkerem Erhitzen stechend und lederartig wurde.

Als nach diesen Vorproben ein Teil der in der Wohnung des Beschuldigten am Fußboden vorgefundenen Sägespäne in gleicher Weise unter Erwärmen auf seinen Geruch geprüft wurde, ergab sich eine völlige Übereinstimmung mit dem Geruch von Hickoryspänen. Es

war somit auf Grund des mikroskopischen und des Geruchbefundes nunmehr sicher, daß das Häufchen Sägespäne, das in der Kammer des Beschuldigten auf dem Fußboden gefunden worden war, von Hickoryholz stammte.

Hinweise darauf, daß die Hickoryspäne nicht von einem beliebigen anderen, aus Hickoryholz bestehenden Gegenstande, sondern von einem Hammerstiele herrührten, ergaben sich zunächst aus ihrer Menge: diese betrug 0,32 g. Durchsägte man einen Hickorystiel von etwa gleicher Dicke mit verschiedenen Sägen, so fielen Sägespanmengen von 0,36—0,5 g ab. Dabei war jedoch zu berücksichtigen, daß der Hammerstiel des Beschuldigten nicht vollkommen durchgesägt, sondern nur von 3 Seiten her tief eingesägt und im stehengebliebenen Rest durchgebrochen worden war.

Endlich war folgendes in Betracht zu ziehen: Hammerstiele bedecken sich erfahrungsgemäß dort, wo sie im Ohr des Kopfes stecken, an der Oberfläche mit Rost. Von diesem Gesichtspunkt aus wurden Sägespanteilchen aus der Wohnung des Beschuldigten teils unmittelbar, teils an Schnittpräparaten mit Salzsäure und gelbem Blutlaugensalz behandelt, und man erhielt nun an vielen der Holzteilchen eine intensive Blaufärbung durch Bildung von Berlinerblau.

Nach dem Vorstehenden war der Beweis dafür, daß das Häufchen Sägespäne am Fußboden der Kammer des Beschuldigten durch Absägen des Hammerstiels entstanden war, mit genügender Bestimmtheit erbracht. Da nun der Beschuldigte erst 3 Wochen in seiner neuen Wohnung sich befand, mußte entgegen seiner ersten Angabe das Zersägen des Hammerstieles erst in der neuen Wohnung erfolgt sein. Weiter aber war aus dem Umstande, daß das Häufchen Hickoryholzsägespäne auf dem Fußboden der Kammer sich noch in seiner ursprünglichen Anhäufung vorfand, zu entnehmen, daß das Durchsägen des Hammerstiels erst ganz kurze Zeit vor der Tat erfolgt sein mußte. Denn ein Häufchen Sägespäne ist erfahrungsgemäß ein Aggregat, das in der Geschlossenheit, wie es im vorliegenden Falle angetroffen wurde, von nur kurzem Bestand ist.

Durch die vorgenannten Feststellungen war ein außerordentlich wichtiges, tatsächliches Beweismittel dafür erbracht worden, daß der Beschuldigte den Angriff auf seine Verwandte geplant und vorbereitet hatte, daß er den Hammerkopf zum Zwecke des Überfalls und offenbar der Tötung zu sich gesteckt hatte, mit anderen Worten, daß es sich bei der Tat um einen Mordversuch und nicht um einen Totschlagsversuch im Affekt gehandelt hatte. In diesem Sinne fiel auch der Spruch der Geschworenen aus, und es wurde der Beschuldigte wegen Mordversuchs zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.